

BGBI 421/1996

Ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Finanzstrafkartei, die jetzt automationsunterstützt geführt wird; Änderung der Tatbestände aufgrund des neuen Tabakmonopolgesetzes 1996; Änderungen, die sich im Nachhinein durch die durch den Beitritt zur EU geänderten Gesetze ergeben haben

§ 33 Abs 4 (Abgabenhinterziehung: Abgabenbehörde statt Finanzamt)

§ 35 Abs 1, Abs 2, Abs 3 (Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben: Änderung Tatbestand)

§ 44 Abs 1 lit a letzter Halbsatz, **Abs 2 lit c** (Vorsätzliche Eingriffe in die Rechte des Alkoholmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols: Ausnahme Tabakerzeugnisse, für die Tabaksteuer entrichtet wurde oder die von der Tabaksteuer befreit sind)

§ 55 und seine Überschrift entfallen (Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Hauptverhandlung)

Nach dem XIV. Hauptstück wird als XV. Hauptstück eingefügt: „XV. Hauptstück Finanzstrafregister“ (§§ 194a – 194e)